

Satzung vom 27.2.1998 (AG Hamm Aktenzeichen VR 1347)

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 11.5.2003

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 10.5.2007

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2010

# **Verein zur Förderung der Methode Puppenspiel in der Kriminal- und Verkehrsprävention e. V. (VPKV)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Abs. 1

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Methode Puppenspiel in der Kriminal- und Verkehrsprävention (VPKV)".

Abs. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Hamm und unterhält Geschäftsstellen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Verein zur Förderung der Methode Puppenspiel in der Kriminal- und Verkehrsprävention e. V. (VPKV)".

Abs. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 4

Alle nachfolgenden Funktionsbezeichnungen usw. beziehen sich auf Mitglieder beider Geschlechter.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Abs. 1

Aufgabe des Vereines ist es, in der freiwilligen Mitarbeit und in eigener Initiative aller Mitglieder die Methode Puppenspiel in der Kriminal- und Verkehrsprävention bundesweit zu fördern und zu unterstützen, und zwar durch:

- Förderung und Umsetzungsunterstützung für den verstärkten Einsatz der Methode Puppenspiel in der Bildungs- bzw. Lernzielvermittlung bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren in Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft und anderen Ländern
- Fortbildungsangebote für Puppenspielerinnen und Puppenspieler, insbesondere für die polizeiliche Präventionsarbeit
- Durchführung des "Symposium der Polizeipuppenspieler Deutschlands"
- Beobachtung und Sammeln wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Methode Puppenspiel in der Lernzielvermittlung
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Notwendige Aufwendungen werden gemäß der Geschäftsordnung erstattet.

### **§ 4 Mitglieder**

Abs. 1

Mitglieder des Vereins können werden:

- volljährige natürliche Personen
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes
- sonstige öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften

Abs. 2

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes nach Antrag des Bewerbers begründet. Der Antrag bedarf der Schriftform.

Abs. 3

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Beitragsordnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Mitgliedsrechte nicht ausüben.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im Sinne des Vereines besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Abs. 1**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **Abs. 2**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Erklärung muss zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen.

### **Abs. 3**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereines gröblich verstößt oder seinen Zahlungsverpflichtungen gem. § 4, Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

### **Abs. 4**

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **Abs. 5**

Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Ausschluss wird rechtskräftig durch Fristablauf oder Verzicht.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **Abs. 1**

Die Angelegenheiten werden, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch die Mitgliederversammlung besorgt.

### **Abs. 2**

In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben. Die Jahreshauptversammlung kann in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Symposium der Puppenspieler Deutschlands einberufen werden.

### **Abs. 3**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

### **Abs. 4**

Im Anschluss an die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

### **Abs. 5**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

Abs. 6

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

Abs. 7

Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen werden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Einladung 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben ist. Es reicht ebenfalls die Einladung per Email.

Der Versammlungstag rechnet nicht mit. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen.

Abs. 8

Anträge zur Satzungsänderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Begründung bekannt zu geben.

## **§ 9 Vorstand**

Abs. 1

Der geschäftsführende Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. der Geschäftsführung
3. dem Schatzmeister

Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei gleichberechtigten Geschäftsführern. Ihre Aufgabenverteilung wird durch einen, vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen, Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die einzelnen Geschäftsführer vertreten sich in ihrer Aufgabenwahrnehmung gegenseitig.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

1. dem Schriftführer und Pressesprecher
2. der technischen Leitung
3. der künstlerischen Leitung

Die Mitglieder des Vorstandes müssen sich im Bedarfsfall gegenseitig vertreten.

Abs. 2

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Willenserklärungen, die den Verein über den Betrag von 100,-- Euro hinaus verpflichten, bedürfen der Mitwirkung der Geschäftsführung und des Schatzmeisters.

Abs. 3

Die erste Amtszeit der gern. Abs. 1 Gewählten gilt für drei Jahre. Sie endet mit der Durchführung der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 4

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter

Abs. 5

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Abs. 1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Er hat insbesondere die Aufgaben:

1. Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereiten des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Geschäftsführung, einberufen werden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Abs. 2

Der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, den Verein und dessen Ziele in der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und öffentlichen Verwaltung bekannt zu machen und im Sinne des Vereines zu repräsentieren. Er hat die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu leiten.

Abs. 3

Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte des Vereines und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sie hat die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit zu übernehmen.

Abs.4

Der Schatzmeister besorgt alle Kassenangelegenheiten des Vereines und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

Abs. 5

Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind durch die folgende Mitgliederversammlung und diejenigen der Vorstandssitzungen sind in der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen. Er ist weiterhin für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Abs. 6

Die technische Leitung ist für die Abwicklung der organisatorischen Vereinsangelegenheiten zuständig. Dies bezieht sich auf die ordnungsgemäße Sammlung und Pflege von Schrifttum und Materialien, Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen.

#### Abs. 7

Die künstlerische Leitung hat Kontakte zu Personen / Vereinen / Verbänden / Institutionen aufzubauen und zu pflegen, die auf Grund ihrer besonderen Eignung in der Lage sind, die Mitglieder im Sinne der Vereinsziele zu fördern.

Sie ist für die inhaltliche Gestaltung der Fortbildungsveranstaltungen des VPKV verantwortlich und sorgt in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand für die entsprechenden Referenten. Vertragsabschlüsse bedürfen der Genehmigung des Schatzmeisters.

Weiterhin obliegt der künstlerischen Leitung die Durchführung und/oder Koordination von Hilfen in besonderen Einzelfällen.

#### Abs. 8

Nr. 1 Für jedes Land / Bundesland können Landesvertretungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung angeregt und gebildet werden.

Die geschäftsführende Landesvertretung besteht aus dem Repräsentanten und einem Stellvertreter.

Nr. 2 Der Landesrepräsentant und der Stellvertreter werden vom Vorstand des VPKV oder den jeweiligen Mitgliedern des Landes vorgeschlagen. Im Rahmen der dem Vorschlag folgenden Mitgliederversammlung ist der Repräsentant durch Wahl zu bestätigen. Eine zeitliche Beschränkung bzw. zeitlich befristete Amtszeit besteht nicht.

Nr. 3 Der Landesrepräsentant hat den Verein und die Vereinsziele in seinem Land / Bundesland in der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und öffentlichen Verwaltung bekannt zu machen und im Sinne des Vereins zu repräsentieren. Er ist Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder des Landes und versorgt diese mit notwendigen Informationen.

Sie haben weiterhin im Sinne der Vereinssatzung folgende Aufgaben:

- Information und Beratung des Vorstandes zu landesspezifischen Gegebenheiten
- Initiieren und/oder Durchführen/Begleiten von VPKV-Veranstaltungen auf Landesebene
- Initiieren bzw. Förderung von Untersuchungen der Wissenschaft
- Informationssammlung und –weitergabe zu Veranstaltungen und Projekten, die im Interesse der Vereinsmitglieder liegen oder zur Umsetzung der Vereinsziele förderlich sein können
- Verteilen der „Puppenspieler-Info“ an die Mitglieder des vertretenen Landes/Bundeslandes
- Hilfestellung bei der Finanzierung von Veranstaltungen, Projekten usw.

Nr. 4 Die Landesvertretungen dürfen mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes ein eigenes VPKV-Konto führen. Sie besorgen dann im Einvernehmen mit dem Schatzmeister alle Kassenangelegenheiten und führen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Die entsprechenden Unterlagen der Buchführung dürfen vom Schatzmeister auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.

Führt eine Landesvertretung ein solches Vereinskonto, so hat diese spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres dem geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden Jahresabschlussbericht – einschließlich der Unterlagen der Buch- und Kontoführung – vorzulegen.

Die Ausstellung von Spendenquittungen obliegt grundsätzlich dem Schatzmeister.

Nr. 5 Ein Landesvertreter kann durch Votum der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Zur Einleitung dieses Verfahrens ist ein schriftlicher Antrag von mindestens vier Vereinsmitgliedern zur Jahreshauptversammlung des VPKV erforderlich. Eine sofortige, vorläufige Amtsenthebung durch den Vorstand des VPKV ist dann möglich, wenn der Landesrepräsentant gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereins gröblich verstößt.

Die Amtsenthebung ist durch die der Amtsenthebung folgende Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Entscheidung erfolgt im Sinne des ersten Abschnittes der Nummer 5.

Abs. 9

Aus besonderem Anlass kann der Vorstand einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereines mit speziellen Einzelaufgaben, die nicht direkte Aufgaben des Vorstandes sind, betrauen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Zwei Mitglieder des Vereines werden als Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer haben die Forderungen und Verpflichtungen, die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berichten.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Wahl der Kassenprüfer

## **§ 13 Wahlen**

Die Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

## **§ 14 Abstimmungen**

Abs. 1

Satzungsänderungen können nur mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abs. 2

In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abs. 3

Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.

Abs. 4

Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Förderung der Kriminal- oder Verkehrsprävention zu.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ist Hamm

## **Geschäftsordnung**

### **Beitragsordnung**

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Bemessungszeitraum ist das Geschäftsjahr (gleich Kalenderjahr). Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 10,-- Euro.

Der Beitrag kann durch Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres bleibt der Jahresbeitrag unberührt.